GRETTE

FACTORING IN DEUTSCHLAND UND NORWEGEN

Factoring, also die Abtretung von Forderungen, die ein Unternehmen gegen seine Kunden hat, an einen Dritten, ist sowohl im deutschen als auch im norwegischen Wirtschaftsleben üblich. Die Gründe für Factoring sind vielfältig.

Zum einen kann das Unternehmen daran interessiert sein, den Kaufpreis für die an seine Kunden verkauften Waren sofort zu erhalten, ohne auf eventuelle Zahlungsfristen oder Zahlungsverzögerungen Rücksicht nehmen zu müssen. Weiterhin kann das Unternehmen auch daran Interesse haben, sich gegen das Risiko, dass seine Kunden insolvent werden oder aus anderen Gründen den Kaufpreis nicht zahlen können, abzusichern. In diesen Fällen wird das Unternehmen die Forderungen gegen seine Kunden an eine Bank oder einen anderen Dritten verkaufen/abtreten und von dem Dritten sofort die hierfür vereinbarte Gegenleistung (Factoringkaufpreis) erhalten (echtes Factoring). Allerdings wird die Gegenleistung des Dritten (z.B. EUR 900) regelmäßig geringer als die Kaufpreisforderungen des Unternehmens gegen seine Kunden (z.B. EUR 1.00)) sein. Der Unterschiedsbetrag (z.B. EUR 100) ist der Preis, durch den sich das Unternehmen vom Dritten Liquidität und Sicherung gegen einen Zahlungsausfall seiner Kunden erkauft, da der Dritte das Risiko des Zahlungsausfalls übernimmt.

Zum anderen kann das Unternehmen die Kaufpreisforderungen gegen seine Kunden im Rahmen eines Darlehensverhältnisses an einen Dritten, beispielsweise an seine Bank, abtreten (unechtes Factoring). Das Risiko des Zahlungsausfalls der Kunden bleibt dabei in der Regel beim Unternehmen.

In allen diesen Fällen ist es aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sicherzustellen, dass die Kunden den Kaufpreis nicht an das Unternehmen, sondern an den Dritten zahlen. Würden die Kunden den Kaufpreis nämlich – mit befreiender Wirkung – an das Unternehmen zahlen, könnte der Dritte von den Kunden nicht eine erneute Zahlung des Kaufpreises verlangen. Stattdessen müsste der Dritte den Kaufpreis von dem Unternehmen heraus verlangen und wäre dem Risiko ausgesetzt, dass das Unternehmen sich dagegen sperrt. Die Kunden sollen also an den Dritten zahlen.

Das deutsche Recht verlangt hierzu grundsätzlich, dass den Kunden die Abtretung der Forderungen durch das Unternehmen angezeigt wird. Denn nur dann, wenn den Kunden die Abtretung angezeigt worden ist und sie damit von der Abtretung Kenntnis haben, sind sie zur Zahlung an den Dritten verpflichtet. Außerdem können sie im Falle der Kenntnis von der Abtretung mit befreiender Wirkung nur noch an den Dritten zahlen. Wenn die Kunden den Kaufpreis also trotz Kenntnis von der Abtretung an das Unternehmen zahlen, würde diese Zahlung sie nicht von der Kaufpreiszahlungsverpflichtung befreien, so dass sie den Kaufpreis erneut, nämlich dann an den Dritten, zahlen müssten. Im Falle der Kenntnis von der Abtretung werden die Kunden daher aus eigenem Interesse den Kaufpreis unmittelbar an den Dritten zahlen. Entscheidend ist stets, dass den Kunden die Abtretung der Forderungen aktiv angezeigt werden muss. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass weder der Factoringvertrag, in dem die Abtretung der Forderungen vereinbart ist, noch die Abtretung als solche in Deutschland in einem öffentlichen Register eingetragen werden können.

Auch in Norwegen wird die Abtretung der Forderungen den Kunden in der Regel angezeigt. Allerdings ist es im norwegischen Recht gleichgültig, ob die Anzeige durch das Unternehmen oder den Dritten vorgenommen wird. Darüber hinaus kann der Factoringvertrag auch in das norwegische Register für bewegliche



Dr. Roland Mörsdorf Advokatfirmaet Grette DA, Oslo

romo@grette.no

Sachen (Løsøreregister) eingetragen werden. Durch die Eintragung des Vertrags in dieses Register wird der Dritte zunächst gegen die erneute Abtretung der Forderungen durch das Unternehmen an andere Personen geschützt. Des Weiteren kann die Eintragung eine Kenntnis der Kunden von der Abtretung der Forderungen begründen, so dass die Kunden direkt an den Dritten zahlen werden. Allerdings ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob die Eintragung eine solche Kenntnis begründet. Wenn es sich beispielsweise bei den Kunden um Verbraucher handelt, wird eine Eintragung grundsätzlich keine Kenntnis der Verbraucher von der Abtretung der Forderungen durch das Unternehmen an den Dritten begründen können. Man wird nämlich bei Verbrauchern keine Pflicht zu Prüfung des Registers für bewegliche Sachen annehmen können. Aus der Sicht des Dritten ist daher in der Regel zu empfehlen, neben der Eintragung des Factoringvertrags im Register für bewegliche Sachen auch eine Anzeige der Abtretung gegenüber den Kunden zu bewirken.

Både i Norge og Tyskland er factoring vanlig. Ved factoring overdrar en næringsdrivende fordringene mot sine kunder til en bank eller en annen tredjepart. Hensikten bak factoring kan variere. Det kan eksempelvis tenkes at den næringsdrivende ønsker å unngå betalingsmislighold og andre betalingsproblemer hos sine kunder. I et slikt tilfelle kan den næringsdrivende overdra kundefordringene til tredjepart ved salg av fordringer mot vederlag (ekte factoring). Tredjeparten vil da inndrive fordringene på egen risiko. Videre kan det tenkes at fordringene overdras til en tredjepart i forbindelse med et låneforhold mellom den næringsdrivende og tredjeparten (uekte factoring). I et slikt tilfelle har imidlertid den næringsdrivende som regel risikoen for betalinger som uteblir fra kundens side.

I alle tilfeller er det viktig at kundene kun betaler til tredjeparten.
Motsetningsvis, dersom kundene – med befriende virkning – betaler til den næringsdrivende, vil det medføre at tredjeparten må kreve disse beløpene fra den næringsdrivende. Tredjeparten vil da ha risikoen for at den næringsdrivende ikke vil eller kan oppfylle. Kundene skal av den grunn betale de utestående fordringene til tredjeparten.

Etter tysk rett er kundene forpliktet til å betale de utestående fordringer til tredjeparten dersom den næringsdrivende har varslet kundene om fordringsoverdragelsen. I tillegg kan kundene etter varslingen kun foreta betaling med befriende virkning til tredjeparten. Etter varslingen har kundene derfor en egeninteresse i å betale til tredjeparten. Det har altså avgjørende betydning at kundene blir varslet om fordringsoverdragelsen. Dette særlig på bakgrunn av at fordingsoverdragelsen eller selve factoringavtalen ikke kan tinglyses i Tyskland.

Etter norsk rett varsles kundene som regel også om overdragelsen av fordringene. Varselet kan imidlertid gis både av den næringsdrivende og tredjeparten. Videre kan factoringavtalen tinglyses på det næringsdrivendes blad i Løsøreregisteret. Med dette får avtalen rettsvern til fordel for tredjeparten overfor den næringsdrivendes kreditorer. Tinglysning medfører imidlertid ikke automatisk at kundene er forpliktet til å betale de utestående fordringene til tredjemann. Eksempelvis kan en forbruker som regel ikke anses å være forpliktet til å betale til tredjemannen på grunn av factoringavtalens tinglysning. Fra tredjepartens ståsted anbefales det derfor å varsle kundene om fordringsoverdragelsen, selv om factoringavtalen også tinglyses.